

# **STRAFORDNUNG**

d e r

ISPA - Sektion Deutschland

## **INHALTSVERZEICHNIS**

- I. - ALLGEMEINES**
- II. - STRAFEN GEGEN SPIELER UND VEREINE**
- III. - INKRAFTTRETEN**

**I.  
ALLGEMEINES**

- § 1 Der Skatsport dient dem friedlichen Wettkampf. Der an den Skatveranstaltungen teilnehmende Personenkreis hat sich nach der ISkO fair, sachlich sowie sportlich zu verhalten und kein fadenscheiniges Recht zu suchen. Verstöße sind nicht hinzunehmen und werden angemessen geahndet.
- § 2 Vergehen der Vereine oder deren Mitglieder an Skatveranstaltungen der ISPA-Sektion Deutschland können mit den in der Strafordnung belegten Sanktionen und Strafen belegt werden. Ist für ein strafwürdiges Verhalten eine Strafe nicht vorgesehen, so richtet sich die Art und die Höhe der Strafe nach der Schwere des vorliegenden Vergehens.
- § 3 Die Vereine sind verpflichtet, bei der Umsetzung der Strafordnung mitzuwirken.
- § 4 Verfehlungen von Spielern, die bei einem Spiel als Zuschauer anwesend waren, werden geahndet, als wenn sie von den aktiven Spielern begangen worden wären.
- § 5 Bestrafungen können auch gegen einen Verein ausgesprochen werden, dessen Mitglieder, Spieler und Anhänger Ausschreitungen bei anderen Spielen verursachen.
- § 6 Gegen Spieler, die gegenüber Dritten Verfehlungen zuschulden kommen lassen, kann ein Spielverbot bis zu zwei Jahren verhängt werden. Der Veranstalter kann auf Berufung des Hausrechts ggf. den betreffenden Spieler des Spielortes verweisen.
- § 7 Spielverbote richten sich gegen Vereine bzw. Vereinsmannschaften. Bei Vergehen, die mit Spielverbot geahndet werden können, ist anstelle des Spielverbots auch der Abzug von Punkten möglich.
- § 8 Sperren richten sich gegen einzelne Personen.
- § 9 Strafen sind zeitlich begrenzt bzw. zu begrenzen. Beginn und Ende sind im Urteil nach Tag und Dauer anzuzeigen.
- § 10 Über den Verweis mit roter Karte ist ein Protokoll zu fertigen, wobei der genaue Sachverhalt und alle Beteiligten (einschließlich der Zeugen) aufzunehmen sind.

**II.  
STRAFEN GEGEN SPIELER UND VEREINE**

- § 11 Vergehen der Vereine oder deren Mitglieder können mit Strafen belegt werden:
- (1) Ermahnung  
Geringfügige Verstöße können mündlich ermahnt werden.
  - (2) Verwarnung
    - a) Eine Verwarnung, die durch eine gelbe Karte angezeigt wird, kann bei minder schweren Verstößen anstelle eines Verweises ausgesprochen werden. Die Verwarnung gilt bis zum Ende der Veranstaltung fort.
    - b) Neben der Verwarnung kann gleichzeitig der Abzug von Spiel- und Wertungspunkten angeordnet werden.
  - (3) Verweis
    - a) Eine Verwarnung führt im Wiederholungsfall zum Verweis. Ein Verweis wird durch eine rote Karte angezeigt und führt immer zum Ausschluss von der laufenden Veranstaltung. Im Einzelwettbewerb werden sämtliche bereits erzielten Ergebnisse aberkannt.

- b) Bei starkem Alkoholgenuss wird ein temporärer Verweis durch eine blaue Karte angezeigt, über deren Dauer die Spielleitung bestimmt.
- (4) Geldstrafen (auch als Nebenstrafen)
- (5) bis zur Höchstdauer von einem Jahr befristete Sperren
- (6) Abzug von Punkten
- (7) bis zur Höchstdauer von einem Jahr befristetes Spielverbot

§ 12 Arten und Formen von Vergehen:

- (1) Bei einem tätlichen Angriff kann ein Verweis ausgesprochen werden. Außerdem ist eine Sperre von mindestens einem Jahr für den gesamten Spielbetrieb der ISPA-Sektion Deutschland auszusprechen.
- (2) Bei Urkunden- oder Vermögensdelikten oder dessen Versuch kann ein Verweis ausgesprochen werden. Außerdem kann eine Sperre bis zu einem Jahr für den gesamten Spielbetrieb der ISPA-Sektion Deutschland ausgesprochen werden.
- (3) Wird eine Veranstaltung der ISPA-Sektion Deutschland vorzeitig ohne ausreichenden Grund verlassen, kann der Verein oder jeder Spieler der Mannschaft einen Verweis und/oder eine Sperre erhalten.
- (4) Bei Nichtbefolgen von Anweisungen der Spielleitung oder eines Schiedsrichters kann eine Ermahnung oder Verwarnung ausgesprochen werden. Im Wiederholungsfall droht ein Verweis. Außerdem kann eine Sperre ausgesprochen werden.
- (5) Wird während des Spielbetriebes in ehrverletzender Weise angegriffen, so wird eine Ermahnung oder Verwarnung ausgesprochen. Im Wiederholungs- oder besonders schweren Fall droht ein Verweis.
- (6) Sollte das aus starkem Alkoholkonsum resultierende Verhalten zu Störungen des Spielbetriebes führen, wird ein temporärer Verweis nach § 11 (3) Buchstabe b) der Strafordnung ausgesprochen.
- (7) In Rückfällen ist grundsätzlich Strafverschärfung vorzunehmen, so dass nicht auf die Mindeststrafe erkannt werden darf.
- (8) Als rückfällig gilt ein Beschuldigter, wenn er in der laufenden oder vorhergehenden Spielsaison eine Verurteilung erfahren hat und sich ein gleichartiges Vergehen zuschulden kommen lässt.
- (9) Als gleichartiges Vergehen sind z.B. Tätlichkeiten, unsportliches Verhalten und Spielerbeleidigungen anzusehen.

§ 13 Als Strafen (auch als Nebenstrafen) an die Vereine oder deren Mitglieder gelten:

- (1) Benutzung der Presse, sozialen Medien usw., Anrufung ordentlicher Gerichte ohne Genehmigung des Präsidiums der ISPA-Sektion Deutschland:  
€ 5,00 bis € 160,00
- (2) Falsche Angaben zur Erlangung der Spielberechtigung:  
Sperre und/oder  
€ 10,00 bis € 50,00
- (3) Betrugsversuche, z.B. Kartenzinken:  
Sperre und/oder mit € 50,00 und/oder  
Ausschluss vom Wettbewerb
- (4) Die Strafen für unentschuldigtes Nichtantreten zu Spielen, verschuldetem Spielabbruch, spielen ohne Spielerlaubnis, unentschuldigtes verspätetes Antreten werden in der Spielordnung geregelt.

- (5) Wissentlich falsche Aussagen von Beteiligten und Zeugen bei Verhandlungen des erweiterten Spielausschusses:  
Sperrung und/oder  
€ 5,00 bis € 50,00
- (6) Unsportliches Verhalten:  
Sperrung und/oder  
€ 5,00 bis € 50,00

**III.  
INKRAFTTRETEN**

§ 14 Diese Strafordnung wurde am 29.09.2021 durch den Vorstand beschlossen und tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.